

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schwenke GmbH & Co. KG, Ahlener Straße 2, 26892 Kluse, beantragt den Betrieb und die Erweiterung einer Biogasanlage durch Austausch eines vorhandenen Zündstrahlmotors (219 kW elektrische Leistung, 477 kW Feuerungswärmeleistung) gegen einen Gas-Otto-Motor (265 kW elektrische Leistung, 602 kW Feuerungswärmeleistung), die Leistungserhöhung eines bestehenden Gas-Otto-BHKW (215 kW elektrische Leistung, 522 kW Feuerungswärmeleistung) auf 265 kW elektrische Leistung und 616 kW Feuerungswärmeleistung sowie die Nutzungsänderung eines Gärrestlagers mit 450 m³ zum Schmutzwasserlagerbehälter. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 530 kW elektrische Leistung, 1.218 kW Feuerungswärmeleistung und 1.010.000 Nm³/a Rohbiogas haben. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Steinbild, Flur 2, Flurstück 113/26.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben liegt im Hochwasser-Risikogebiet der Ems (§ 78b WHG). Die betroffene Fläche wurde jedoch bereits in der Vergangenheit aufgehöhht und ist somit sicher vor dem HW100-Hochwasser.

Des Weiteren befindet sich das Vorhaben im Bereich des Grundwasserkörpers "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2 - DE_GB_DENI_37_03". Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Pestiziden mit "schlecht" bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Nachteilige Auswirkungen auf diese Bewertungen werden nicht erwartet.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Emsauen zwischen Salzbergen und Papenburg“ und das Natura 2000-Gebiet „Ems“ grenzen zwar im Westen unmittelbar an den Vorhabenstandort. Das Natura 2000-Gebiet besitzt hier den Status eines EU-Vogelschutzgebietes. Des Weiteren befindet sich südlich des Vorhabenstandorts eine Waldfläche nach dem NWaldLG. Der Einwirkungsbereich beschränkt sich jedoch auf die Vorhabenfläche bzw. auf den Vorhabenstandort, da lediglich vorhandene Komponenten der bestehenden Anlage ausgetauscht werden. Eine potentielle Betroffenheit der Waldfläche, des Natura 2000-Gebietes sowie des Landschaftsschutzgebietes ist demnach nicht gegeben.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 05.11.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat